



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 13. Juni 2021

Gültig ab 1. August 2021

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Zweck	3
Art. 2 Benützung des öffentlichen Grundes	3
2. Bemessung und Abgaben	3
Art. 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	3
3. Schlussbestimmungen	4
Art. 4 Inkrafttreten	4

Gestützt auf

- Artikel 12 des Bundesgesetzes über Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

wird folgendes Reglement erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Vechigen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgende EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Vechigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Vechigen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

2. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Vechigen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

3. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wurde an der Gemeindeurnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Vechigen

Die Gemeindepräsidentin:

Sibylle Schwegler-Messerli

Der Geschäftsleiter:

Beat Brunner

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Vechigen:

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern